

Der XLiii. Artikel.

Wann einem andern Teil oder Zechen/
scheinweis zugeschrieben werden.

Werde auch jemand andern Leuten / im schein / auff betrug
vnd vorthell / zechen oder teil zuschreibē lassen / des nutzēs
selber dauon gewarten / dieselben Teil sollen der bleiben /
den sie zugeschrieben werden / Vnd ob dieselben der teil nicht ha-
ben wollen / oder die ihenen / den sie zugeschrieben / nicht im wesen
wären / als dann sollen solche teil / als vorleuckent vnd vorbü-
ret gut geacht vnd gehalten werden / vnd vns / odder wohin wir
sie vorordnenen / heimgefallen sein.

Der XLv. Artikel.

Wer / vnd wie man Schichtmeister
vnd Steiger / auffnehmen sol.

Es mögen der meiste teil gewercken / mit willen vnd zulaf-
sung vnser̄s Oberhauptmans oder Oberberckmeisters /
vnd Berckmeisters jedes orts / Schichtmeister vnd steiger
auffnehmen / Doch sollen gemelte vnser̄e Amptleute / alzeit fleissig
auffsehen / das kein vnfleissiger / vnuorstendiger / oder vngetreuer
Schichtmeister / angenommen werde / Sie sollē auch von itzlichem
Schichtmeister / gebürliche pflicht vnd vorstandt annemen / also
das die gewercken / vnd jederman das ihenige / so er zuthun vnd
zupflegen schuldig ist / Auch wesz er schaden thete / oder schadens
ursache were / an ime bekommen mögen / Derselbig vorstandt / wue
er ihn betrug befunden würde / sol jha nach vordienst peinliche
straffe nicht benemen.

F i Der xlvj